

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bericht über die Verhandlungen des Vereins Bad.  
Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde in  
der am 14. August 1843 zu Mosbach abgehaltenen  
Generalversammlung, die gesetzliche Einführung ...**

**Schürmayer, Ignaz Heinrich**

**Freiburg i. Br., 1844**

Ueber die gesetzliche Einführung der Revaccination

**urn:nbn:de:bsz:31-13326**

## Ueber die gesetzliche Einführung der Revaccination.

Der Grossherzogl. Badische Herr Generalstabsarzt Dr. *Meier* von Karlsruhe, hielt in der Sitzung unseres Vereins am 14. August d. J. nachstehenden Vortrag:

Meine Herren!

In redlicher, edler Absicht gepflanzt, von sorgsamem Händen gepflegt und erzogen, ist der Verein der vaterländischen Aerzte für Beförderung der Staatsarzneikunde, unter dem Segen des Himmels, herangewachsen zum kräftigen Baum, der seine lebensfrischen Zweige über alle Theile des Vaterlandes verbreitet und in der kurzen Zeit seines Bestehens, der nützlichen heilsamen Früchte viele bereits getragen hat, und einen, von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Ertrag verspricht.

Der Zweck des Vereins ist ein so schöner, — die Absicht der würdigen Stifter eine so reine und edle, das dabei nichts zu wünschen ist, als, er möge in seinem vollen Werth und in seiner ganzen grossen Bedeutung erfasst,

beherzigt, gewürdigt, — und insbesondere das Wort, Staatsarzneikunde, im umfassenden Sinn, als die Natur- und Heilwissenschaft, angewendet nicht blos auf besondere Staatseinrichtungen, sondern auf die *Beförderung des Gesundheitswohls der Gesammtheit*, genommen werden.

Mit ihrem Beitritt in den Verein haben die Vereinsmitglieder stillschweigend die Verpflichtung übernommen, in ihrem Wirkungskreis und in ihrer Stellung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und Kräften für diesen hohen Zweck, eifrig und thätig zu wirken, und keine Gelegenheit zu versäumen, welche sich ihnen hiezu darbietet; ohne jedoch durch diese übernommene, sich selbst auferlegte Verbindlichkeit Jemand anderem, als sich selbst, verantwortlich zu sein.

Es wäre eine sehr irrige Meinung, dass der nicht angestellte, ausübende Arzt sich blos mit der Behandlung der Kranken zu befassen habe, — und die Frage für die Gesundheitserhaltung der Staatsangehörigen dem angestellten Arzt allein obliege.

Jeder Arzt ist vielmehr berufen, nicht blos Kranke zu heilen, sondern durch Rath und That zur Beförderung des Gesundheitswohles seiner Mitmenschen, und zur Verhütung von Krankheiten beizutragen, soviel er vermag.

Die Versammlungen des Vereins insbesondere sollen dazu dienen, Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls besonders aus eigener Beobachtung, zur Sprache zu bringen, Rede und Gegenrede darüber zu führen, Berathungen darüber zu pflegen, und je nach Beschaffenheit derselben, Vorschläge und Anträge an die höhere Behörde darauf zu gründen.

Mit diesem gemeinsamen Streben nach einem edlen und heilsamen Zweck wird auch der Geist der Collegialität unter den Aerzten Hand in Hand gehen. Jeder wird in dem andern, den Collegen, d. h. den Gehilfen oder Mitarbeiter an dem grossen Werk der Beförderung mensch-

licher Wohlfahrt betrachten, ihn als solchen ehren, und sich, und dem ganzen Stand dadurch öffentliche Achtung verschaffen.

Der höchste Ruhm aber, nach dem Alle streben, der schönste Schmuck, — das höchste Ziel, nach dem alle ringen, sei der durch die That verdiente Name des *vaterlandsliebenden Arztes!* —

Das Ernennungsschreiben der Excellenzen (Regierungsbehörde), wodurch der berühmte Tissot im Jahr 1787 an die Spitze des, in Lausanne errichteten ärztlichen Collegiums gestellt wurde, schliesst mit den denkwürdigen Worten: „Er (Tissot) habe dem Gesundheitsrath öfters die unzweideutigsten Beweise des reinsten und uneigennützigsten Eifers gegeben, er habe seine Aufmerksamkeit stets auf Gegenstände von allgemeinem Nutzen gerichtet, Einsichten verbreitet, Vorurtheile bekämpft, und nicht zufrieden mit dem Titel des *grossen Arztes*, seinen Ruhm in den, des *patriotischen* (vaterlandsliebenden), Arztes gesetzt.“ —

Und nun meine Herren! übergebe ich Ihrer Diskussion einen wichtigen Gegenstand.

### *Ueber das Ob, Wann und Wie der gesetzlichen Einführung der Nachimpfung.*

Ursprung und Verwandtschaft der Menschen- und Kuhpocken.

Wenn es sich von Ergreifung erfolgreicher Massregeln zur Unterdrückung und Tilgung der Menschenpocken handelt, so können sich diese nur auf den *einen* (inneren) zeugenden Factor, nämlich die, in den Menschen selbst liegende Grundbedingung ihrer Entstehung d. i. die Empfänglichkeit für diese Krankheit beziehen, indem der andere Factor, die äussere zeugende Ursache ausser dem Bereiche der menschlichen Macht liegt; denn wenn es auch gelingt, den Weg der Ansteckung durch Sperrmaassregeln zu umdämmen, so ist es doch völlig unmöglich, den, in höheren Verhältnissen des Luftkreises liegenden Grundursachen der Krankheit, die Thore zu verschliessen.

Der äussere zeugende Factor, (die äussere Grundbedingung der Entstehung der Menschenpocken), der Genius variolosus, — auch Miasma, wohl auch Constitutio variolosa genannt, — zum Unterschied von dem, in dem menschlichen Körper selbst gezeugten Zündstoff der Krankheit, d. i. dem Contagium, — ist eine specielle Aeusserung des *Genius epidemicus* d. h. das, durch das Mittel des Luftkreises in die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse der Menschen im Allgemeinen bestimmend eingreifenden Einflusses des weltkörperlichen Lebens der Erde: — ein, in den höheren, feineren Elementen der Erde begründeter, von den niederen Luftkreisen, unter gewissen Verhältnissen angezogener und festgestellter, nach höheren Zeitgesetzen in bestimmten Zeitläufen erwachender und wieder verschwindender, mit Geheimschrift geschriebener und darum sinnlich nicht wahrnehmbarer, besonderer Grundzug (Character) der epidemischen Constitution. —

In dieser, durch örtliche Verhältnisse bedingten, verschiedenen Anziehungs- und Leitungsfähigkeit der niedern Luftkreise, in Beziehung auf jene feineren Einflüsse der höhern Kreise, haben die scheinbaren Irrgänge der epidemischen Krankheiten überhaupt ihren Grund.

Der *andere* Factor, (die innere zeugende Ursache), ist die von allen Menschen ererbte, jedoch nicht beständig wirksame, sondern gleichfalls zu gewissen Zeiten erwachende, und wieder verschwindende Empfänglichkeit für die Einwirkung dieses Genius, d. i. die, dem menschlichen Körper inwohnende Fähigkeit, den Eindruck desselben aufzunehmen, die innere Verbindung (Zeugung), mit ihm einzugehen, und ihm Form und Ausdruck zu geben.

Die Elemente (Grundursachen), der Menschenpocken, wie die der Krankheit überhaupt, liegen demnach in und ausser dem menschlichen Körper zugleich.

Nur wenn beide zeugende Factoren wirksam vorhanden sind, nur im Zusammenstoss beider, findet Krankheits-

zeugung, d. i. Bildung des Krankheitskeimes, und dessen Entfaltung, nämlich die wirkliche Menschenpocke, statt.

Fehlt einer dieser Factoren (Grundbedingungen), ist namentlich die Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit erloschen oder getilgt, so geht keine Zeugung vor. — Auf die wirksame und dauernde Tilgung dieser Empfänglichkeit für die Menschenpocken, war daher von jeher die Absicht, — ist insbesondere das ganze Impfwesen gerichtet.

Das Tilgungsmittel dieser Empfänglichkeit — und zwar in der Regel für das ganze Leben, ist nämlich die Pockenkrankheit selbst, — und der Stellvertreter dieses Tilgungsmittels, und zwar in milderer Form, bekanntlich die Kuhpocke; daher mit Recht Schutzpocke genannt.

Aus dieser Fähigkeit der Kuhpocke, die Menschenpocken, — und der Menschenpocken, die Kuhpocken durch Stellvertretung auszuschliessen, so wie aus den, wenigstens zum Theil gelungenen Versuchen, durch Verpflanzung der Menschenpocken auf Kühe, Kuhpocken zu erzielen, geht eine sehr nahe Verwandtschaft beider Krankheiten hervor, welche auf einen gemeinschaftlichen Ursprung derselben schliessen lässt.

Es ist bekannt, dass die geselligen Verhältnisse der Menschen eine gewisse Gemeinschaft in Betreff der Empfänglichkeit für allgemein verbreitete Krankheits-Einflüsse begründen, und um so mehr, je inniger diese Verhältnisse, und vielfacher die wechselseitigen Berührungen, — wie namentlich bei Körperschaften, — sind.

Diese gemeinschaftliche Empfänglichkeit für gewisse Krankheits-Einflüsse erstreckt sich auch auf die, in geselligen Verhältnissen zu den Menschen stehenden Hausthiere.

Aus der Cholera <sup>und</sup> ist es sogar bekannt, dass Krankheitsinflüsse, welche in dem weltbürgerlichen <sup>pozemirlichem</sup> Leben der Erde begründet sind, ihre Macht nicht blos auf die Menschen, und auf der Erde lebenden Thiere, sondern auch auf die Bewohner der Lüfte und Wasser, und selbst auf wirbellose Geschöpfe erstrecken.

f. der

Angewendet auf die Pockenkrankheit, so scheint sich die Macht des *Genius variolosus* gleichsam nicht auf das Menschengeschlecht allein, sondern auch auf gewisse Thiergeschlechter, namentlich das Rind, das Pferd, das Schaaf und selbst auf das Kameel zu beziehen, und eine, wenn auch verhältnissmässig seltener auftretende Empfänglichkeit für diesen Einfluss bei den genannten Thiergeschlechtern zu bestehen, wovon die Kuhpocken, die Mauke und die Schaafpocke Zeugnis geben.

Man ist daher wohl berechtigt, gestützt auf die Fähigkeit der Kuhpocke, der Pferdemaue, und, wie behauptet wird, auch der Schaafpocke, und der Kameelpocke <sup>1)</sup>, die Menschenpocke durch Stellvertretung auszuschliessen, sowie aus der Fähigkeit der Menschenpocken, durch Verpflanzung auf die Kühe, Kuhpocken zu erzeugen, diese verschiedenen Krankheiten als Wirkung einer und derselben Grundursache, nämlich des *Genius variolosus* zu betrachten: verschieden gestaltet und geartet, nach der verschiedenen Beschaffenheit des Thierkörpers, in welchem die Krankheit entsteht. *Jenner* selbst hatte die Ueberzeugung, dass die Kuhpocken eine den Menschenpocken sehr nahe verwandte, — dem Wesen nach, ihr gleiche Krankheit sei. — Die Kuhpocken treten bei den Kühen *sporadisch* und *epizootisch* auf.

So ganz selten scheint die ursprüngliche freiwillige Entstehung derselben nicht zu sein. — Nach Professor *Heim* sind in Württemberg in den Jahren 1831 — 1836

1) In der Provinz Las, an der Seeküste von Beludschistan sollen sich, wie Massou erzählt, auch bei dem Kameele Pusteln, wie bei den Kühen, an den Eutern zeigen, und die Lymphe daraus eben so gegen die wirklichen Pocken schützen, wie die der Kühe, — und da man in dem Lande häufigen Gebrauch von der Kameelmilch macht, so hat man bemerkt, dass diejenigen Personen, welche bei dem Melken der Kameele die Kameelpocken bekommen, eben so, wie die mit Kuhpocken Geimpften, gegen die Ansteckung der wirklichen Pocken unempfindlich werden.

284 pockenkrankte Kühe angezeigt worden, von denen man bei 188 die Pusteln für ächt erkannte.

Im vorigen Jahrhundert kamen in England, neben den Menschenpocken, Pocken unter den Kühen vor. — Dasselbe gleichzeitige epidemische und epizootische Auftreten der Pockenkrankheit, soll jetzt in Ostindien wahrgenommen werden.

### *Rückblick auf den Entwicklungsgang der Kuhpockenimpfung.*

Das Böse trägt oft sein Zerstörungsmittel in sich selbst!

Ueber ein Jahrtausend lang lastete auf der Menschheit die Wucht der Pockenseuchen und alljährlich forderten sie, und fielen ihrer der Todesopfer unzählige; der Verstümmelten nicht zu gedenken.

Und der Genius der Menschheit richtete traurend an die Priester und Diener der Gesundheit die Frage: Ist keiner, der dem Uebel zu wehren vermag? —

Und es mühten sich Viele, Rath und Hilfe zu schaffen in der allgemeinen Bedrängniss.

Unter ihnen ragt der Name eines Mannes hervor, gleich ausgezeichnet als Arzt und als Mensch; von seinen Mitbürgern mit dem schönen Namen des vaterlandsliebenden Arztes geschmückt <sup>1)</sup>.

Er verglich die Pockenkrankheit mit einem reissenden Strom, den alle Menschen ohne Unterschied einmal im Leben überschreiten müssen, über welchen blos ein schmaler gefährlicher Steg führt, von welchem Tausende hinabstürzen und den Tod finden. — An dieses Gleichniss knüpfte er die Betrachtung, dass es wohl minder gefährlich, sicherer

---

1) S. des grossen Arztes Tissots Leben: aus dem Französischen des Karls Eynord. Uebersetzt von Karl Mann. Stuttgart 1843. Eine ungemein anziehende, grosse Theilnahme erweckende lehrreiche Schrift, welche den Leser, Arzt oder Nicht-Arzt, nicht unbefriedigt lässt. S. 33 u. folg.

und darum rathsamer sei, den unsichern gefährlichen, aber nicht zu umgehenden Steg, gehörig vorbereitet und gerüstet, zur ruhigen schicklichen Zeit, freiwillig zu betreten, als sich unvorbereitet, zur ungelegenen Zeit, vielleicht in einem Zustand von Kraftlosigkeit, gleichsam im Sturm, wie eine Herde hinüber treiben zu lassen. — Dieser freiwillig und mit Vorbedacht betretene Weg über den reissenden Strom war die Impfung mit *natürlichem* Pockenstoff. —

Das Gleichniss leuchtete ein: Tissots Name, seine mit Gründen unterstützte warme Empfehlung verschafften der Impfung Eingang, und trugen den Sieg davon, trotz aller Widersprüche von Seiten der angesehensten Aerzte seiner Zeit, — und leiteten gewissermassen hin auf die spätere grosse Jennersche Entdeckung.

Der erste Schritt zur erfolgreichen Bezwingung der Krankheit war geschehen, — das Mittel aber, wenn gleich heilbringend für die Allgemeinheit, war doch keineswegs ohne Gefahr für den Einzelnen.

Die grössere wichtigere Aufgabe lag daher vor, statt des schmalen unsichern Stegs, eine sichere Ueberfahrt zu entdecken, oder den Strom mit einer breiten wohlverwahrten Brücke zu überwölben, über welche Niemand hinabfiel, d. h. durch Verpflanzung einer mildern Form dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, diesen gegen die bösartige und gefahrvolle Menschenpocke zu schützen. Die fortgesetzten Bemühungen auf diesem Wege, wurden mit dem glänzendsten Erfolge belohnt. Die zerstreuten Lichtstrahlen in dem Impf- und Pockentilgungswesen fanden in Jenner den rechten Mittelpunkt, von welchem sich das gesuchte Heil über die ganze Menschheit ergoss. Der Sieg war errungen. Der Feind lag, so schien es, in den letzten Zügen am Boden, und nur, wer es versäumte den Schild zu nehmen, der ward von ihm ergriffen, — und seine Beute. — Und alle Welt freute sich seines Falls: und es erschallten Lobgesänge und wurden Dankaltäre errichtet dem Mann, der ihn geschlagen. — Aber <sup>der</sup> hatte sich

Feind

nicht aus tödtlicher Wunde verblutet, sondern richtete sich ganz unerwartet wieder auf, und erneute den Angriff.

Und jetzt zeigte es sich, dass die Schutzwaffe nicht undurchdringlich steif, dass ihre Schutzkraft sich nur auf eine gewisse Reihe von Jahren erstreckte, nach deren Ablauf sie der Erneuerung und Befestigung bedürfe. / sei

So ward der Feind mit den eigenen übergreifenden Waffen besiegt, dem Sieger jedoch die weise Lehre zugerufen, den geschlagenen Feind nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern mit geschärften Waffen sich ihn vom Leibe zu halten.

**Fortgesetzte Nachweisungen über die Ergebnisse der Nachimpfung bei der Mannschaft des Grossherzogl. Badischen Armeecorps in den Jahren 1841 u. 1842.**

(Siehe Annalen der Staatsarzneikunde 7. Jahrgang 1. Heft Seite 74.)

Jahr.	Zahl der Nachgeimpften, Davon hatten Narben der 1. Impfung				Erfolge der Nachimpfung.					
	deutliche.	undeutliche.	keine.	von natürlichen Blattern	a. mit ursprünglichem Kuhpockenstoff.			b. mit Nachimpfungsstoff.		
					ächt.	unächt.	ohne Erfolg.	ächt.	unächt.	kein Erfolg.
1841	3153	300	108	12	243	139	223	900	766	1302
	3573				605			2968		
1842	3417	175	19	5	183	122	217	912	802	1380
	3616				522			3094		

Die Nachimpfung der Mannschaft des Grossherzoglich Badischen Heereskörper in den Jahren 1841 u. 42 lieferte demnach folgende Ergebnisse:

Im Jahre 1841 erschienen unter 3573 nachgeimpften Soldaten; ächte, zum Weiterimpfen geeignete Blattern bei 1143 Mann,  
also von 100 bei 32 „

Im Jahre 1842 unter 3616 Individuen, ächte Blattern, bei 1095 Mann  
also von 100 bei 30 „

Weiter geht aus dieser Tabelle hervor, dass die nachgeimpfte Mannschaft in diesen beiden Jahren im Allgemeinen eine etwas grössere Empfänglichkeit für den ursprünglichen Kuhpockenstoff als für den Nachimpfungsstoff verrieth; indem

im Jahr 1841 von 100, mit ursprünglichem Stoff Nachgeimpften, bei 40;

von 100 mit Nachimpfungsstoff Nachgeimpften bei 30;

im Jahr 1842 von 100, mit ursprünglichem Stoff Nachgeimpften, bei 35;

von 100, mit Nachimpfungsstoff Nachgeimpften, bei 29 Mann ächte Pocken erschienen.

Im Jahr 1840 war das Verhältniss umgekehrt. —

Das Erscheinen von abgeänderten Pocken, (Varioloiden) beim Militär betreffend, so kamen im Jahr 1841 10 Fälle, — im Jahr 1842 2 Fälle vor, von denen jedoch kein Individuum nachgeimpft war.

An Blattern gestorben ist in diesem Jahr kein Militär-Individuum, welche Ergebnisse abermals sprechendes Zeugnis geben für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Nachimpfung.

*Aufruf an die versammelten Aerzte in Mainz im September 1842, die Nachimpfung betr.*

Im September 1842 richtete ich in einem Sendschreiben, unter Anführung der bei Grossherzogl. Badischen Wehr-

stande gewonnenen Ergebnisse der Nachimpfung, und mit Beziehung auf die Erfolge derselben in andern deutschen Staaten, einige Worte an die Versammlung der Ärzte, des Inhalts:

„So viel gehe aus Allem hervor, dass in dem Impfwesen, bei aller Genauigkeit und Strenge, womit bei der ersten Impfung verfahren wird, eine Lücke bestehe, welche man auszufüllen trachten müsse.“

Die Erfahrungen, welche in den verschiedenen deutschen Staaten, namentlich bei dem Wehrstand, gemacht worden sind, haben aber gezeigt, dass die Nachimpfung das Mittel ist, durch welches diese Lücke ausgefüllt werden kann.

Sie werde zwar, wenn sie nur einmal im Leben zur Anwendung kommt, noch nicht das Erforderliche Ergänzungsmittel des Impfwesens sein, jedoch der Einrichtung, welche als gesetzliche gesundheits-polizeiliche Massregel bei uns besteht, einen höheren Grad von Vollkommenheit geben.

Der Gegenstand ist von so hoher Wichtigkeit, dass er es gewiss verdient, von den Aerzten überhaupt, und den Sanitäts-Collegien und Regierungen insbesondere, wie es auch bereits zum Theil geschehen ist, — in Erwägung gezogen, und weiter verfolgt zu werden.

Gewiss ist die gegenwärtige Versammlung der Aerzte von der Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt, und von Interesse für denselben erfüllt.

Jedenfalls wird es für die Wissenschaft von grossem Gewinn, und dem Fortgang der guten Sache ungemein förderlich und dienlich sein, wenn die versammelten Aerzte ihr Interesse dafür dadurch an den Tag legen, dass dieselbe in der gegenwärtigen Sitzung ausführlich besprochen und beschlossen wird, sie zum ständigen und fortlaufenden Gegenstand der Berathung in den künftigen Jahresversammlungen der Aerzte zu erheben, so dass die bisher gewonnenen und ferner zu gewinnenden Erfahrungen und Ansichten gesammelt, vorgetragen, von allen Seiten be-

teuchtet, Rede und Gegenrede darüber geführt, und Vorschläge darauf gegründet werden.

Insbesondere ist es zu wünschen, die Versammlung möchte ihre Ansicht darüber aussprechen: welches die schicklichste Zeit, beziehungsweise das, zur Vornahme der Nachimpfung geeignete Lebensalter sein möge; — sodann ob, und wie weit auf dem Wege der belehrenden Empfehlung an die Gesammtheit, und der Aufmunterung der Aerzte zu deren Vornahme, der gewünschte Erfolg zu hoffen sei, und wenn dieser Weg nicht zum Ziel führt, welche Massregeln alsdann vorzuschlagen seien.

So viel ist gewiss, die Einführung der Nachimpfung wird eine der segensreichsten polizeilichen Massregeln sein, durch welche sich Alle, die dazu beitragen und sie fördern, *den Dank der Mit- und Nachwelt* verdienen werden.

Die Frage über die gesetzliche Einführung der Nachimpfung ist demnach die obenbemerkte dreifache, nämlich:

1. Ist die Nachimpfung wirklich die Ergänzung und Vervollständigung des Impfwesens, und als solche heilbringend, und nothwendig? —
2. Wenn sie es ist: Haben die Regierungen (Vorstände des Gemeinwesens) das Recht, sie den Staatsangehörigen aufzuerlegen, und im Beziehungsfall:
3. Wann, und *wie soll sie geschehen*.

*Die erste Frage* über das Ob: ist besonders durch die in den zwei letzten Jahrzehnten gewonnenen Thatsachen und Erfahrungen auf eine so überzeugende Weise bejahend beantwortet, dass, wie ich glaube, kein Zweifel mehr über die Nothwendigkeit ihrer Einführung statt findet: dass, wenn sie auch nicht Alles leistet, doch unendlich viel durch sie gewonnen wird.

*Die zweite Frage* betreffend, so glaube ich, dass das, den Regierungen unbestritten, und unbestreitbar zustehende Recht, das Schutzmittel gegen die Pockenseuche,

die Impfung, den Staatsangehörigen ohne Ausnahme aufzuerlegen, auch das Recht in sich schliesst, die Vervollständigung, oder das Ergänzungsmittel der ersten Impfung anzuwenden; dass, was man im Ganzen zu fordern das Recht hat, man auch theilweise zu verlangen habe, wenn das zu fordernde Ganze, seiner Natur nach, nicht mit einemmal, sondern nur getheilt, zu verschiedenen Zeiten, zu erhalten ist.

Es ist diess eine Forderung, welcher sich jeder Staatsangehörige, in seinem, und im Interesse des Ganzen unweigerlich zu unterziehen hat, und um so mehr, als die geforderte Massregel durchaus unschädlich, mit geringer, wenigstens im Verhältniss zu den aus ihrer Versäumniss leicht entspringenden Nachtheilen des Erkrankens, der Absperrung etc. sehr unerheblichen Unbequemlichkeit verbunden ist: wodurch noch der weitere grosse Vortheil erreicht wird, dass sie als sichere Gegenschau dient, für den möglichen Fall, dass irgend Jemand der ersten Impfung entgangen ist.

Soll sie aber von gehörigem Erfolg sein, so muss sie gesetzlich eingeführt werden; die Erfahrung hat nämlich gelehrt, dass die blose Empfehlung derselben nur theilweise Eingang findet, und nicht zum Ziele führt.

*Die dritte Frage* betrifft das *Wann* und *Wie*, d. h. die Frage:

Wie lange im Allgemeinen die erste Impfung zu schützen, oder in welchem Lebensalter die durch sie aufgehobene Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit wieder zu erwachen, und bis zu welchem Alter sie zu dauern pflege?

Die ziemlich allgemeine Annahme ist, dass das beginnende Jünglingsalter vom 12. bis 14. Lebensjahr die Zeit hauptsächlich sei, wo die Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit wieder zu erwachen, und erwacht zu sein, — und das 30. bis 36. Jahr das Lebensalter sei, bis wohin sie sich zu erstrecken pflegt, so dass Fälle von modificirten Blattern bei geimpften Personen, über diesem Alter,

selten sind: nicht so selten Fälle von Blattern bei Geimpften unter jenem Alter.

Folgende Schriftstellen sprechen besonders für das Letztere, überhaupt aber für ein Nachimpfungsgesetz.

Nach Dr. *Rösch* in Schwenningen in Württemberg, (S. Hufeland's Journ. 1838 Decbr. Heft) welcher 2700 Nachimpfungen an Personen von sehr verschiedenem Alter vorgenommen hat, bekommen vom 12. Jahre an bis gegen das 25. gegen 40 von 100 der Nachgeimpften die modificirten Kuhpocken; doch zeige sich ein vollkommener Erfolg auch hie und da schon mit dem 8. Jahr; von da an beobachte man sie häufiger, am häufigsten jedoch vom 15. bis zum 25. Jahr, wo er gegen 20 von 100 der Nachgeimpften betrage. Vom 26sten Jahr an nehme der vollkommene und der modificirte Erfolg ab, — der unvollkommene zu; selten aber fehle die Reaction in den Impfstichen gänzlich.

Beim weiblichen Geschlecht sehe man mehr modificirten und vollkommenen Erfolg, als beim männlichen; — bei vollaftigen hellfarbigen Individuen mehr Erfolg, als bei trockenen, mageren, dunkelfarbigem. (Uebereinstimmend auch zum Theil mit unsern Beobachtungen.) Wenn die Nachimpfung modificirten oder vollkommenen Erfolg gehabt hatte, so wurden — so weit die Beobachtungen des Verfassers gehen, — die nachgeimpften Individuen später niemals von Pocken befallen. Hat sie aber keinen oder nur unvollkommenen Erfolg, so ist eine spätere Ansteckung möglich, da die Empfänglichkeit für die Impfung, für die Pocken nicht zu jeder Zeit gleich ist.

Die Nachimpfung ist demnach ein nothwendiges Ergänzungsmittel der Impfung. Man vollzieht sie am Besten um das 12. Lebensjahr, wenn die Impfung im Laufe des 1. geschehen war. Haftet sie gar nicht, oder gibt sie nur einen unvollkommenen Erfolg, so ist sie im nächsten Jahre und so lange zu wiederholen, bis ein modificirter oder vollkommener Erfolg erreicht ist. In einem bei der Ver-

sammlung der Aerzte in Freiburg im Jahr 1839 gehaltenem Vortrage (s. Annalen der Staatsarzneikunde 4. Bd. 2. Heft Seite 102) wird von ihm der bestimmte Antrag gestellt: „Die Nachimpfung müsse zum Gesetz erhoben, alle Individuen vom 11. bis 36. Jahre sogleich — später bei Kindern von 12. bis 14. Lebensjahr vorgenommen werden.

Die Schutzkraft der Kuhpocke ist nach Professor *Heim* (s. dessen Schrift über die Pockenseuchen in Württemberg von 1831 bis 1836) nur vorübergehend mit der Zeitentfernung von der Impfung allmählig abnehmend, und beinahe in allen Individuen nach und nach erlöschend. Eine bestimmte Angabe, wann der Schutz aufhört, ist unmöglich. Es spricht jedoch viel dafür, dass die in frühester Kindheit beigebrachte Impfung mit dem Eintritt des Jünglingsalters aufhöre, wirksam zu sein, und dass dann eine zweite Impfung für das fernere Leben schützen müsse.

Dr. *Dornblüth*, (s. dessen Bemerkungen aus einigen Pockenepidemien der Jahre 1833 und 1834 in Mecklenburg-Schwerin, Hufelands Journal 1839 3. St. S. 56) nahm die Nachimpfung im Jahr 1834 bei 191 Individuen vor, mit dem Erfolg, dass unter 35 Individuen von und unter 14 Jahren, 11 Fälle von ächten Kuhpocken, — also von 100  $31\frac{3}{7}$ . — unter 156 Individuen von 15 bis 41 Jahren 54 ächte Kuhpockenfälle, also von 100  $34\frac{17}{48}$  sich ergaben. —

*Kreisphysikus Schäfer* in Hirschberg hat seit 1834 mehr als 9000 Individuen nachgeimpft, von denen etwa der dritte Theil normal verlaufende Kuhpocken hervorbrachte; — bei etwa dem neunten Theile die Nachimpfung erfolglos blieb, — die grosse Mehrzahl eine unregelmässige und unvollkommene Blatternbildung zeigte. — Auch bei den ohne Erfolg Nachgeimpften wurde in der Regel in den ersten 24 Stunden eine örtliche Reizung in der Gegend der Impfstiche bemerkt, die binnen 3 bis 5 Tagen wieder verschwand, und den Beweiss lieferte, dass

der Impfstoff zwar gefasst hatte, aber bei dem Erlöschen-  
sein der allgemeinen Empfänglichkeit nicht mehr vermögend  
war, die vollständige Wirkung hervorzubringen.

Der Verfasser zieht hieraus den begründeten Schluss,  
dass diejenige Nachimpfung, bei welcher auch nicht einmal  
diese örtliche Reizung statt hat, jedenfalls zu wiederholen  
sei, welche Wiederholung auch bei einigen Individuen mit  
Erfolg vorgenommen wurde.

Die von der Nachimpfung zurückgebliebenen Narben  
waren stets flacher und kleiner, als die durch die erste  
Impfung gewonnenen.

Dagegen lieferte die Nachimpfung der zehnjährigen In-  
dividuen im Allgemeinen ganz gleiche Erfolge, wie bei 15  
bis 30 jährigen Personen, so dass es nicht scheint, als ob  
die Zeit es sei, welche einen schwächenden Einfluss auf  
die Schutzkraft der Kuhpocke ausübe.

Dabei sei nicht zu übersehen, dass das Mass von Em-  
pfänglichkeit für das Pockengift bei manchen Individuen  
gewiss so gross ist, dass auch die stärkste Kuhpocke es  
nur unvollständig zu tilgen vermöge; woraus folgt, dass  
wie wir uns den durch die Kuhpocken erzielten Schutz,  
zwar in der Allgemeinheit vorhanden, jedoch in jedem  
besondern Fall als möglicher Weise zweifelhaft denken  
müssen.

Dr. Aug. Salbrig macht in dem *Bayerschen Cor-  
respondenzblatt* von 1842 Nr. 31 (Repert. 1843 März  
S. 108) folgende Mittheilungen über diesen Gegenstand.

Das Vorkommen der Menschenpocken im April bis  
Juni zu Fürth machte die Vornahme der Nachimpfung nö-  
thig, wurde auch von dem Publikum mit grösster Bereit-  
willigkeit aufgenommen; Verfasser hat in zwei Monaten  
266 Individuen, *meist Kinder unter zwölf Jahren*  
nachgeimpft, von denen sich jedoch nur 230 zur Nachschau  
stellten. Von diesen bekamen 126 vollkommene; — 42 un-  
vollkommene Nachimpfungspusteln; bei 62 war gar kein  
Erfolg. Diese Wahrnehmungen begründen nach dem Ver-

fasser die bündigste Rücksicht auf eine gesetzliche Grundlage der Nachimpfung; denn sie bestätigen neuerdings die Thatsache, dass schon unter dem zwölften Jahre die Empfänglichkeit für Pocken, wie für Kuhpockenstoff in bedeutsamen Zahlenverhältnissen wieder erwachte. — Das *dreizehnte Lebensjahr, das Jahr der Schulentlassung*, scheint daher *der geeignete Zeitpunkt* zur *Nachimpfung* zu sein; — wobei es jedoch späterer Erfahrung zu bestimmen überlassen bleibt, ob diese zweite Impfung für alle Zeiten ausreicht. Verfasser bemerkt dabei, dass zwei seiner Nachgeimpften, vor 12 Jahren schon zum zweiten Mal geimpft, dieses Jahr zum dritten Mal, vollkommene Pusteln bekamen.

In demselben Correspondenzblatt Nr. 30 spricht Dr. *Braun* gleichfalls von der Nothwendigkeit eines Nachimpfungsgesetzes.

#### *Vorschläge.*

Von einer Massregel, welche zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vorgeschlagen wird, fordert man nicht blos, dass sie an sich gut, sondern auch, dass sie ausführbar, und ihre Ausführung nicht mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden sei.

Soll die Nachimpfung mit Erfolg allgemein eingeführt werden, so muss sie bei den Individuen vorgenommen werden, so lange sie noch unter einer gewissen Aufsicht stehen, wie diess bei der Schuljugend der Fall ist. Bei dieser müsste sie daher im letzten Jahr vor der Entlassung aus der Schule, d. i. im 13. oder 14. Lebensjahr, — bei den Fortbildungsschülern etwas später, — in Anwendung kommen. Nach der Entlassung aus der Schule, also in einem spätern Lebensalter ist sie zwar bei den beaufsichtigten Ständen, dem Wehrstand, so wie in verschiedenen Staatsanstalten oder Körperschaften, schwerlich jedoch bei der Gesammtheit in der geforderten Allgemeinheit durchzuführen, wie vor der Entlassung.

284 pockenkrankte Kühe angezeigt worden, von denen man bei 188 die Pusteln für ächt erkannte.

Im vorigen Jahrhundert kamen in England, neben den Menschenpocken, Pocken unter den Kühen vor. — Dasselbe gleichzeitige epidemische und epizootische Auftreten der Pockenkrankheit, soll jetzt in Ostindien wahrgenommen werden.

### *Rückblick auf den Entwicklungsgang der Kuhpockenimpfung.*

Das Böse trägt oft sein Zerstörungsmittel in sich selbst!

Ueber ein Jahrtausend lang lastete auf der Menschheit die Wucht der Pockenseuchen und alljährlich forderten sie, und fielen ihrer der Todesopfer unzählige; der Verstümmelten nicht zu gedenken.

Und der Genius der Menschheit richtete traurend an die Priester und Diener der Gesundheit die Frage: Ist keiner, der dem Uebel zu wehren vermag? —

Und es mühten sich Viele, Rath und Hilfe zu schaffen in der allgemeinen Bedrängniss.

Unter ihnen ragt der Name eines Mannes hervor, gleich ausgezeichnet als Arzt und als Mensch; von seinen Mitbürgern mit dem schönen Namen des vaterlandsliebenden Arztes geschmückt <sup>1)</sup>.

Er verglich die Pockenkrankheit mit einem reissenden Strom, den alle Menschen ohne Unterschied einmal im Leben überschreiten müssen, über welchen blos ein schmaler gefährlicher Steg führt, von welchem Tausende hinabstürzen und den Tod finden. — An dieses Gleichniss knüpfte er die Betrachtung, dass es wohl minder gefährlich, sicherer

1) S. des grossen Arztes Tissots Leben: aus dem Französischen des Karls Eynord. Uebersetzt von Karl Mann. Stuttgart 1843. Eine ungemein anziehende, grosse Theilnahme erweckende lehrreiche Schrift, welche den Leser, Arzt oder Nicht-Arzt, nicht unbefriedigt lässt. S. 33 u. folg.

fasser die bündigste Rücksicht auf eine gesetzliche Grundlage der Nachimpfung; denn sie bestätigen neuerdings die Thatsache, dass schon unter dem zwölften Jahre die Empfänglichkeit für Pocken, wie für Kuhpockenstoff in bedeutsamen Zahlenverhältnissen wieder erwachte. — Das *dreizehnte Lebensjahr, das Jahr der Schulentlassung*, scheint daher *der geeignete Zeitpunkt* zur *Nachimpfung* zu sein; — wobei es jedoch späterer Erfahrung zu bestimmen überlassen bleibt, ob diese zweite Impfung für alle Zeiten ausreicht. Verfasser bemerkt dabei, dass zwei seiner Nachgeimpften, vor 12 Jahren schon zum zweiten Mal geimpft, dieses Jahr zum dritten Mal, vollkommene Pusteln bekamen.

In demselben Correspondenzblatt Nr. 30 spricht Dr. *Braun* gleichfalls von der Nothwendigkeit eines Nachimpfungsgesetzes.

#### *Vorschläge.*

Von einer Massregel, welche zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vorgeschlagen wird, fordert man nicht blos, dass sie an sich gut, sondern auch, dass sie ausführbar, und ihre Ausführung nicht mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden sei.

Soll die Nachimpfung mit Erfolg allgemein eingeführt werden, so muss sie bei den Individuen vorgenommen werden, so lange sie noch unter einer gewissen Aufsicht stehen, wie diess bei der Schuljugend der Fall ist. Bei dieser müsste sie daher im letzten Jahr vor der Entlassung aus der Schule, d. i. im 13. oder 14. Lebensjahr, — bei den Fortbildungsschülern etwas später, — in Anwendung kommen. Nach der Entlassung aus der Schule, also in einem spätern Lebensalter ist sie zwar bei den beaufsichtigten Ständen, dem Wehrstand, so wie in verschiedenen Staatsanstalten oder Körperschaften, schwerlich jedoch bei der Gesammtheit in der geforderten Allgemeinheit durchzuführen, wie vor der Entlassung.

Sie müsste übrigens unentgeltlich und nöthigenfalls zwei Mal geschehen; demnach vor der Entlassung wiederholt werden, wenn die erste Nachimpfung unächten, oder keinen Erfolg hätte.

Für ein Nachimpfungsgesetz, und insbesondere für die allgemeine Nachimpfung der Schuljugend vor ihrer Entlassung, haben mehrere unserer, für die Nachimpfung thätig besorgten Amtsärzte bereits ihre Stimmen erhoben.

Ich bin übrigens überzeugt, dass es der guten Sache überhaupt förderlich, und der Regierung nicht anders als erwünscht sein wird, die offene und freie Stimme der zur Beförderung der Staatsarzneikunde d. h. des öffentlichen Gesundheitswohles hier versammelten *vaterlandsliebenden* Aerzten über diesen hochwichtigen Gegenstand zu vernehmen, um ihre Massregeln darnach zu ergreifen.

Und in dieser Ueberzeugung, im Vertrauen auf Ihren regen Eifer, und Ihr lebendiges Interesse für die gute Sache ersuche ich Sie, Hochverehrte Herren Collegen, Ihre Meinung hierüber und Ihre Ueberzeugung — mit Bestimmtheit auszusprechen.

---

Nach dem Wunsche des Herrn Verfassers, wurde der eben so umfassende als gründlich wissenschaftlich und praktisch behandelte Gegenstand einer ausführlichen Diskussion unterworfen. Indem die Versammlung dem Hrn. Generalstabsarzt Dr. *Meier* ihren aufrichtigen Dank für das höchst verdienstvolle Wirken in einer, mit dem öffentlichen Gesundheits- und Menschenwohle so eng verknüpften und hochwichtigen Sache mit Stimmeneinheit aussprach, hat sie mich zugleich mit dem Auftrage beehrt, die von der Versammlung und mir geäußerten Ansichten in einem besondern Berichte zur Oeffentlichkeit, und auf geeignetem Wege zur Kenntnissnahme des *Grossherzogl. Hohen Ministerium des Innern* zu bringen. Gerne entspreche ich diesem Auftrage. —

---

Die Schutzpockenimpfung als Schutzmittel gegen die verheerende Pockenseuche, ist nun bereits unter der ganzen civilisirten Menschheit verbreitet, wo die scheussliche Krankheit durch Klima und Lokalität begünstigt, ihre Opfer sucht. Wenige Entdeckungen haben in der Geschichte der Menschheit eine so würdige Stellung eingenommen, wenige sind mit so offenen Armen empfangen und so schnell verbreitet worden, als die Schutzpockenimpfung. Ueberall priess man *Jenners* Name und sein unsterbliches Verdienst um die Menschheit. Die verheerenden Pocken sollten bald aus den Volkskrankheiten verschwinden und nur noch in den Kompendien der Geschichte der Medicin als eine historische Erinnerung erscheinen. Dass die *Vaccine* das sichere und verlässige Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit sei, bezweifelte bereits Niemand mehr. Doch kaum zwei Jahrzehnte hatte man sich in diesen süßen Hoffnungschlummer gewiegt, als da und dort bei Geimpften wieder Pocken und zwar meist mit gelinderm — modificirtem — Character zum Vorschein kamen. Die *Vario- loiden* nahmen die Aufmerksamkeit der Staatsärzte und Regierungen bald in Anspruch und regten neuen Forschungsgeist an. Noch zweifelte man nicht an der Schutzkraft der *Vaccine*, die Erfahrung hatte bisher zu laut dafür gesprochen, als dass diese einzelnen Fälle den Glauben an ein mächtiges und dem öffentlichen Gesundheitswohle so sehr konvenirendes Naturgesetz erschüttert werden konnte. Man suchte den Grund, dass in einzelnen Fällen die Vaccination nicht schützend wirke, in der nicht gehörigen Vornahme der Impfung selbst und dem zufällig gestörten Verlaufe der Vaccinepusteln, die gar häufig von den Kindern zerkratzt oder durch irgend einen Zufall zerdrückt wurden. Auch vermuthete man, dass die Kuhpockenlymphe selbst, indem sie durch so viele Körper wandern müsse, endlich zersetzt oder verändert würde und eben dadurch ihre Schutzkraft verliere, und Anderes mehr. An Vorschlägen zu einer genauern und aufmerksamern Besorgung des Impf-

geschäfts fehlte es daher nicht und die Impfärzte liessen es sich angelegen sein, ihrerseits alles zu thun, was die berührten Mängel und Gebrechen der Vaccination beseitigen konnte. Nichtsdestoweniger erschienen noch alljährig da und dort einzelne Fälle von natürlichen Pocken und veranlassten die Polizei, die ebenso lästigen, als unzureichenden Sperrmassregeln in Vollzug zu setzen.

Wollen wir auch zugeben, dass beim Beginnen der Vaccination manche Personen ungeimpft blieben, die Impfung überhaupt nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit vollzogen wurde, dass daher bei vielen jetzt lebenden Menschen die Empfänglichkeit für Ansteckung durch natürliche Pocken nicht ausgetilgt ist; so ist aber nach unsrer Erfahrung und Ueberzeugung hierin nicht die wichtigste und hauptsächlichste Ursache der unvollkommenen Schutzkraft der Vaccine zu suchen. Die Vaccination tilgt die Empfänglichkeit für Ansteckung mit Pockenkontagium oder Miasma durch Hervorrufen eines eigenthümlichen Krankheitsprozesses, der die Reactionsfähigkeit des Organismus gegen Pockengift, nicht bei allen Menschen für immer, sondern bei gar vielen nur für eine gewisse Zeit aufhebt. Die zweite Dentitionsperiode und der Uebertritt ins Pubertätsalter, scheinen auf die frühere Regeneration der Wiederempfänglichkeit für Ansteckung durch Pockengift und auf Restitution des Reactionsvermögens des Organismus gegen die Infection einflussreich zu wirken. *Es liegt unstreitig die für uns wichtigste Ursache der Unvollkommenheit der Schutzkraft der Vaccine, im Körper des Vaccinirten selbst.*

Die Behauptung, dass die Schutzkraft der Vaccine unzuverlässig sei, ist daher ungegründet. *Die Vaccine schützt, sie schützt bei allen Menschen, und kann für die ganze Lebenszeit schützend gemacht werden,* es kommt nur darauf an, die Ursachen zu entfernen, die ihre schützende Wirkung beschränken oder aufheben. Hierher gehören ausser der mangelhaften Behandlung des

Vaccinationsgeschäftes selbst, die sich regenerirende Empfänglichkeit des Organismus für Pockencontagium nach Verfluss von einigen Jahren. Nur in Bezug auf letztere wollen wir hier sprechen und den Weg bezeichnen, wie Abhülfe möglich und erfolgreich ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei vielen Menschen eine, nach mehreren Jahren vorgenommene zweite, ja sogar eine dritte Impfung fasst, d. h. die eigenthümlichen Vaccinopusteln zur Folge hat. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, dass solche zum zweiten Male Vaccinirten (Revaccinirten), gegen Ansteckung mit Pockengift neuerdings und verlässlich geschützt sind. *In der Revaccination liegt also unzweifelhaft das Mittel, die regenerirte Empfänglichkeit für neue Pocken ansteckung auszuwischen und somit die Ursache der unvollkommenen Schutzkraft der Vaccine zu entfernen.*

So fest unsere Ueberzeugung von der Schutzkraft der Vaccine steht, so fest begründet ist aber auch unsere Ansicht von der Nothwendigkeit der Revaccination und wir glauben nicht, dass in ganz Deutschland, als in demjenigen Lande, wo die öffentliche Gesundheitspflege die sorgfältigste Behandlung stets zu gewärtigen hatte, nur eine ärztliche Stimme gegen die Nothwendigkeit und das Zeitgemässe der Revaccination sich erheben wird. Bis dahin haben die beachtenswerthesten Stimmen sich für die unbedingte Nothwendigkeit der Revaccination erhoben. Unsere höchste Medicinalbehörde des Landes scheint längst diese Ansicht von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Revaccination festzuhalten und so viel sie vermochte, dahin zu wirken, dass von den Impfärzten des Landes Revaccinationen vorgenommen wurden. Wie gut aber auch der Wille der Impfärzte sein mochte, wie uneigennützig sie sich der Sache, in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben annehmen mochten, der Zweck wird nach allseitiger Erfahrung nur höchst unvollkommen erreicht, da sich die Leute auf dem Lande

freiwillig nie dazu verstehen, wenigstens nur zum kleinsten Theile, auf eine zweite Revaccination einzugehen. —

Nach dem thatsächlichen Verhalte der Vaccination als Gegenstand der Medicinalpolizei gibt es jetzt für unser Grossherzogthum nur zwei Momente, nach welchen die hohe Staatsregierung sich entscheiden kann. Die Impfung ist gesetzlich eingeführt. Die gesetzliche Einführung geschah gewiss nur in Voraussetzung des sichern Schutzes, den die Impfung gegen die natürlichen Pocken gewähre. Zeigt sich nun aber diese schützende Kraft der Impfung nicht thatsächlich, so halten wir es für eine eben so harte als rechtswidrige Massregel, die Impfung der Staatsangehörigen als gesetzlich bindend aufzulegen, zumal die Impflinge noch mit den Impfgebühren belastet sind. *Der gesetzliche Zwang wird daher aufhören müssen, oder aber, die hohe Staatsregierung wird im Falle sein, von der erprobten Nothwendigkeit der Revaccination Kenntniss zu nehmen und diese als Complement der Vaccination ebenfalls gesetzlich einzuführen.* Nur eine Stimme des Lobes und der Billigung hörte man in der ärztlichen Welt über die *gesetzliche Einführung* der Vaccination erschallen, und die *Badische Regierung* hat sich durch diese Massregel, mit der sie eine schöne Bahn brach, in der That einen unverwelklichen Lorbeer errungen. Nur mit tiefster Betrübniß würden wir diesen Lorbeer dahin welken sehen, nur mit Schmerz würden wir den Rückschritt schauen, der auf einer schönen, ja heiligen Bahn für Menschenwohl und Menschenglück gemacht würde; — nicht ohne Besorgniß für eine grosse Zukunft würden wir die Zurücknahme des Gesetzes vernennen, welches alle badischen Staatsangehörigen verpflichtet, sich der Impfung zu unterziehen, — ein Gesetz, welches jetzt erst, nach vielen Kämpfen und Bemühungen der Impfärzte, anfängt, ins Volk überzugehen und volksthümlich zu werden, und wenn auch gleich eine Last, doch eine solche ist, der sich jeder, theils aus Gewohnheit, theils

aus Vertrauen auf die nützlichen und heilsamen Erfolge der Vaccination, gerne fügt, so dass wohl kaum mehr Fälle von Widersetzlichkeit vorkommen, zu deren Beseitigung Anwendung gesetzlichen Zwangs nöthig wird. Bei der erprobten und unablässig regen Sorge unsrer erleuchteten Regierung für öffentliches Wohl, vermögen wir nicht, uns mit dem Gedanken zu befreunden: es werden bei *Hochderselben* die Besorgnisse für Sicherheit einer zweiten Impfung und die mit der Revaccination für die Staatsangehörigen nothwendig verbundene weitere Belästigung, mit der gesetzlichen Einführung der Revaccination in Konkurrenz treten und auf der Wagschaale der Gründe den Ausschlag dahin geben, eher die gesetzliche Verpflichtung zur Impfung überhaupt zurückzunehmen, als eine weitere Verpflichtung zur Revaccination zu erlassen. Wir können indessen einer weisen und vorsichtigen Staatsverwaltungsbehörde nicht übeldeuten, wenn sie vor Erlassung einer gesetzlichen Massregel, welche allerdings eine, wenn auch gleich geringe Belästigung der Staatsangehörigen involvirt, von uns Bürgerschaft verlangt, dass die Massregel, die wir nun einmal im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles veranlasst haben, auch das leiste, was wir damit bezwecken wollen. Nach unsern vorliegenden Erfahrungen dürfen wir vertrauen und hoffen, dass bei guter Ausführung der Revaccination (der zweiten Impfung) die schützende Kraft der Vaccine sich auf die ganze Lebenszeit erstrecke. Mehr können wir nicht versprechen, weil die Zeit der geschehenen Revaccinationen noch so kurz ist, als dass wir die Erfahrung als Richterin anrufen und von ihr sichere Entscheidung fordern könnten. Hiezu gehören wenigstens noch 25 Jahre und sorgfältige Beobachtung. So viel können wir aber mit Gewissen und Ueberzeugung behaupten und versichern, dass in der Revaccination unter allen Umständen eine bedeutende Erhöhung der Schutzkraft der Vaccine liegt und daher ein bedeutend grösserer Schutz gegen Ansteckung von natürlichen Blattern gegeben ist. Wir glauben, dass

sich jede Staatsadministration mit dieser Erklärung begnügen und beruhigen kann, die von der Ueberzeugung ausgeht, dass alle menschlichen Institutionen nie den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen, und dass practisch nur Annäherungen möglich sind. Die Strafgesetzgebung erreicht ihren Zweck, Rechtsverletzungen im Staate zu verhüten und dem Staatsbürger Eigenthum, Leben, Ehre und Gesundheit zu schützen, auch nicht völlig; werden wir daher einen vernünftigen Grund haben, die Strafgesetze abzuschaffen, — werden wir einen rechtlichen Grund haben, von der weitem Ausbildung und Entwicklung der Strafgesetzgebung zurückzutreten? Wird die Erfahrung auch bei der Revaccination noch Mangelhaftes nachweisen, so werden wir Mittel und Wege finden, die etwaigen Mängel zu beseitigen oder zu verbessern.

Eine wichtige Frage ist, ob die Last, welche durch die Revaccination den Staatsangehörigen auferlegt wird, mit den Vortheilen, welche die Revaccination bietet, im Verhältniss steht. Die Last, welche die Revaccination für die Impflinge herbeiführt, ist unbedeutend, wenn die Sache nach unserem Vorschlage ausgeführt wird. Es wird zur Impfung selbst etwa eine Stunde Zeit erfordert werden. Wir wollen jedoch im Durchschnitt einen Drittelstag annehmen. Für Städte kommt diese Zeit in der Regel nicht in Betracht, und für Landleute ebenfalls nicht, wenn man zur Impfung eine Zeit wählt, wo sie nicht durch dringende Feldgeschäfte in Anspruch genommen sind. Berücksichtigt man dabei noch eine bestimmte Altersklasse — vor oder bei der Schulentlassung, — so kommt der Zeitverlust gar nicht in Anschlag. Bei den meisten Individuen wird die Impfung keinen Erfolg haben, es ist somit mit der Impfung selbst alles abgethan. Fasst die zweite Impfung aber, so wird allerdings einige Schonung des geimpften Armes durch beiläufig 8 Tage nöthig. Nur eine Schonung des betreffenden Armes tritt ein, nicht eine völlige Unbrauchbarkeit. Diese Beeinträchtigung ist also auch nicht von Erheblichkeit. Der

dritte Punkt der Belästigung sind die Gebühren für den Impfarzt. Nach unserm Vorschlage fallen diese hinweg. Erwägen wir nun gegen diese geringe Belästigung der Staatsangehörigen durch gesetzliche Einführung der Revaccination die Vortheile, die aus der Revaccination und der gesetzlichen Beibehaltung der Impfung überhaupt hervorgehen, so werden wir die Sache zuerst von staatsökonomischem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen haben und da leicht einsehen, wie nachtheilig kontagiose Krankheiten für den Verkehr im Innern des Landes wirken, zumal, wenn mit Sperrmassregeln vom polizeilichen Standpunkte aus eingegriffen werden muss. Wie kostspielig wird aber die so nöthige Ueberwachung ansteckender Krankheiten und die Sperre für die öffentlichen Kassen, wie erdrückend wirken Krankheit selbst und die polizeilichen Massregeln für einzelne Familien! Können wir bei Erwägung der Vortheile und Nachtheile, welche die gesetzliche Einführung der Revaccination dem öffentlichen Gesundheitswohl und dem öffentlichen Wohlstande überhaupt bietet, noch im Zweifel sein, wohin eine weise und gerechte Regierung sich entscheiden werde? Können wir wohl erwarten, unsere Hohe Regierung werde einen so begründeten und für das öffentliche Interesse so einflussreichen Vorschlag unberücksichtigt von der Hand weisen? Gewiss nicht, und in diesem Vertrauen mögen sich der Hauptsache folgende weitere Vorschläge über die Art der Ausführung der Revaccination anschliessen.

1) Wenn auch gleich das Alter von 16—18 Jahren dasjenige ist, welches nach der Mehrheit der Ansichten sich am besten zur Nachimpfung eignet, so findet doch zu dieser Lebenszeit die Ausführung der Revaccination ihre grossen und unbesiegbaren Schwierigkeiten. Unstreitig ist die Zeit der Schulentlassung die geeignetste. Diese Bestimmung macht es aber denn nothwendig, dass auch die Impfung der übrigen Kinder auf diese Zeit (Monat April und Mai) verlegt wird; denn Vaccination und Revaccination

müssen mit einander verbunden werden und zwar aus folgenden Gründen:

*a.* Um in gehöriger Menge guten Impfstoff vorrätig zu haben;

*b.* Um die Revaccination unentgeltlich verrichten zu können. Alle öffentlichen Aerzte Badens werden das Revaccinationsgeschäft als eine Ehrensache ansehen und hier so gerne, wie bei vielen andern Gelegenheiten ihre Bereitwilligkeit beweisen, dem öffentlichen Wohle Opfer zu bringen. Diese Opfer dürfen aber ihr Kräfte nicht übersteigen. Zu viel wäre gefordert, wollte man ihnen zumuthen, die Revaccination *besonders* zu besorgen. Die Impfung der erstmal Pflichtigen leidet nicht im Geringsten durch diese Verbindung.

2) Werde nur eine Hauptimpfung des Jahres gehalten und nicht wie bisher zwei. Schon an und für sich halten wir eine Hauptimpfung des Jahres für zureichend, denn brechen irgendwo natürliche Blattern in einem Bezirke aus, so muss doch eine ausserordentliche Hauptimpfung sogleich vorgenommen werden. Wird einmal die Revaccination im Gange sein, so ist ohnediess weniger Besorgniss für das Hereinbrechen von natürlichen Blattern vorhanden. Eine zweimalige Impfung des Jahres ist in Gebirgsgegenden für den Impfarzt eine wahre Quälerei, besonders wenn er wegen zwei oder drei Impfungen mehrere Stunden weit reisen muss.

3) Belästige man den Impfarzt nicht mit weitläufigen Tabellen zu fertigen, wodurch zwar der Form nicht aber immer der Sache genügt wird. Die Tabellen über die Geimpften und Nachgeimpften sollten so einfach als nur immer möglich sein, und blos die unentbehrlichsten Columnen enthalten. Die Controlle liesse sich besser durch periodische Dienstvisitationen führen, wo der Visitator von den Geimpften da und dort Einsicht nimmt und die Geburtslisten damit vergleicht, als durch Einsichtnahme der Ortsvaccinationslisten, deren Fertigung dem Impfarzt viele Zeit

kostet. Würden den Geburtslisten, welche die Pfarrämter zu fertigen haben, drei bis vier Columnen weiter angehängt und hiezu eigene Impressen angeordnet, so wäre die Sache mit Umgehung der Ortsvaccinationslisten abgethan. Auf die Geburtsliste würde gleich der Erfolg der Impfung eingetragen und eine Colonne „Bemerkung“ könnte alles übrige Bemerkenswerthe aufnehmen. Die Revaccinationslisten würden dann auf dieselbe Weise geführt werden.

4) Für Impfscheine genügt das einfachste Formular, welches den Namen des Vaters, oder bei unehelichen Kindern, der Mutter, dann den Namen des Impflings und das Jahr der Impfung unter Angabe des ächten Erfolgs enthält. Für Revaccinationen braucht entweder kein Impfschein ausgestellt zu werden oder ebenfalls bloß auf die einfachste Weise.

5) Es würde für das Impfgeschäft sehr fördernd wirken, wenn die Impfarzte von der lästigen Obliegenheit enthoben würden, ihre Impfgebühren bei den Einzelnen erheben und einziehen zu lassen. Die Gemeinden sollen diese Gebühren beim Empfange der Scheine vorschüssen und dann bei den Betreffenden einziehen lassen. Durch solche Massregeln, welche die Gemeindeskasse weiter nicht gefährdet, würde man den Impfarzten ihr Geschäft erleichtern und ihnen viele Zeit ersparen.

6) Die zweckmässigste und sicherste Art der Fortpflanzung der Impfung geschieht von Arm zu Arm. Hiezu ist unerlässlich, dass dem Impfarzte gestattet sein muss, von jedem ihm tauglichen Kinde Stoff zu nehmen. Die Impfarzte haben sich bisher allenthalben bitter beschwert, dass nicht eine allgemeine Verordnung jeden Impfling, beziehungsweise dessen Eltern verpflichte, Stoff von sich nehmen zu lassen, und dass man die Renitenz nöthigenfalls mit Gewalt beseitige. Ohne einen solchen gesetzlichen Zwang bleibt die gesetzliche Einführung der Vaccination mehr oder weniger eine Illusion. Der Impfarzt ist der Willkühr und dem Unverstande der Eltern der

Impflinge preisgegeben und die Impfung selbst leidet darunter sehr Noth. Mit Belehrung allein kann man diesen Uebelstand nicht beseitigen und es hat nach unsrer Ueberzeugung so wenig Zwang und die rechtliche Freiheit eines Menschen Verletzendes, aus einer Impfpustel Lymphe zu nehmen, dass man die Rechtsfrage füglich umgehen kann und die Sache vom praktischen Gesichtspunkte und dem Grundsätze der Konsequenz, der Nothwendigkeit und der öffentlichen Nützlichkeit aus löst. Die Grossherzogl. Regierung des Oberrheinkreises hat durch Verordnung vom 24. April 1840 <sup>1)</sup>, diesem Hindernisse zwar abgeholfen, in andern Kreisen, soll aber nicht Gleiches geschehen sein. — Ein weiteres nothwendiges Beförderungsmittel der Impfung und ihres guten Erfolgs besteht in der gesetzlichen Anordnung der Art des Fortpflanzens des Impfstoffes von einem Orte in den andern. Die Verpflanzung des Impfstoffs mittelst Verwahrung auf Fischbein oder Glasplatten ist nicht zuverlässig; wie bereits angedeutet, muss die Impfung von Arm zu Arm als der Regel aufgestellt werden. Um daher die Impfung aus einem Orte in einen Andern zu verpflanzen, müssen Kinder — eines bis zwei — aus dem ungeimpften Orte in den geimpften, auf Kosten der Gemeinde verbracht werden. Niemand darf sich weigern, sein Kind zu diesem Behufe herzugeben. Wenn die zur Stoffimpfungen verwendeten Kinder, beziehungsweise deren Eltern, eine angemessene Gebühr erhalten, so gibt es wohl nicht leicht Anstände <sup>2)</sup>).

1) Vergl. Verordnungsblatt des Oberrheinkreises. Jahr 1840 Seite 75.

2) Ich habe in meinem Amtsbezirke mit Genehmigung des Bezirksamtes längst diese Ordnung eingeführt und das Impfgeschäft geht leicht und ordnungsmässig zu allseitiger Zufriedenheit vor sich. Die Eltern der nach einem andern benachbarten Orte verbrachten Kinder erhalten aus der Gemeindskasse eine Gebühr von 48 kr. Es gibt immer viele Lusttragende hierzu, so dass man sehr gesunde Kinder auswählen kann.

Mögen nun diesen gedrängten Ansichten, die aus einer nüchternen Erfahrung hervorgegangen sind, und aus uneigennütziger Absicht, blos im Interesse einer hochwichtigen das öffentliche Gesundheitswohl berührenden Massregel der Oeffentlichkeit übergeben werden, diejenige Aufmerksamkeit zu Theil werden, welche die Sache nicht blos im engern Kreise unsres Vaterlandes, sondern vor dem Forum der ganzen civilisirten Menschheit verdient.

Emmendingen im August 1843.

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a letter or document.

Lower section of faint, illegible text, possibly a closing or signature area.